

## Ausstellerreglement

Dieses Reglement regelt das Rechtsverhältnis zwischen Ausstellern und dem Veranstalter Leading Communication GmbH (im Folgenden "Veranstalter" genannt) im Zusammenhang mit der Teilnahme der Aussteller an Veranstaltungen der Schaffhauser Herbstmesse.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

### 1 Zulassung

1.1 Zugelassen werden Einzel- und Kollektiv-Aussteller, deren Ausstellungsprogramm in den Rahmen der Veranstaltung passt. Der Veranstalter entscheidet nach Prüfung der eingegangenen Anmeldungen allein und endgültig über die Zulassung der Firmen/Vereine und die Ausstellungs-Objekte.

1.2 Zulassungsgesuche können ohne Begründung verweigert werden.

1.3 Es werden keine Ansprüche anerkannt, die Aussteller oder Drittpersonen aus der Zulassung oder Abweisung von Firmen oder Aussteller-Objekten erheben.

### 2 Anmeldung

2.1 Der Veranstalter vermietet für die Dauer der jeweiligen Ausstellung Flächen für Verkaufs- und Informationsstände. Die Anmeldung hat mit offiziellem Formular innert der festgesetzten Anmeldefrist zu erfolgen.

2.2 Zur formellen Bestätigung des Vertrages wird vom Veranstalter ein unterzeichnetes Vertragsexemplar der Ausstellerfirma zugestellt. Erst die Zustellung des Vertrages durch den Veranstalter begründet dessen Annahme.

2.3 Die Aufnahme von Mitausstellern (Untermietern), wie die teilweise oder gänzliche Abtretung von Standflächen an einen weiteren Aussteller, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Die Mitaussteller haben dafür einen separaten Ausstellervertrag abzuschliessen und eine Gebühr zu entrichten. Für Mitaussteller übernimmt gegenüber dem Veranstalter der dazugehörige Hauptaussteller die Verantwortung und haftet für alle durch den Mitaussteller entstehenden Konsequenzen und Kosten.

2.4 Als Mitaussteller gelten Unternehmen, die in irgendeiner Form am Stand eines Ausstellers in Erscheinung treten, sei es durch Adress- oder Hinweistafeln, Exponate, Werbeunterlagen oder auch Firmentafeln von anderen Endkäufern.

### 3 Zeitpunkt, Dauer, Öffnungszeiten

3.1 Der Zeitpunkt, die Dauer und die Öffnungszeiten der Ausstellung werden durch den Veranstalter festgelegt und auf der Webseite und im Messeführer veröffentlicht.

3.2 Die Aussteller, die sich mit Ausstellerkarten ausweisen können, sind eine Stunde vor der täglichen Messeöffnung und abends bis eine dreiviertel Stunde nach Schliessung der Ausstellung berechtigt, sich bei ihren Ständen aufzuhalten.

3.3 Die Warenlieferung kann täglich eine Stunde vor Öffnung der Ausstellung erfolgen.

### 4 Platzzuteilung

4.1 Die Zuteilung der Stände wird allein und endgültig durch den Veranstalter vorgenommen.

4.2 Der Veranstalter haftet nicht für irgendwelche Folgen, die sich für den Aussteller aus der besonderen Lage oder Umgebung des zugeteilten Standes ergeben könnten.

4.3 Der Veranstalter ist bestrebt, die auf dem Ausstellervertrag gewünschte Fläche zuzuteilen. Er ist jedoch berechtigt, aus Platzierungsgründen eine angemessene Mehr- oder Minderzuteilung von bis zu 10% der Standflächen vorzunehmen.

4.4 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Stände nach der Platzzuteilung umzuplatzieren, sofern dies im Interesse der Ausstellung erforderlich ist. Falls die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen

oder Angaben erfolgte oder die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, ist der Veranstalter berechtigt, diese zu widerrufen.

### 5 Ausstellervertrag

5.1 Sobald der Veranstalter die Anmeldung berücksichtigt hat, bestätigt er die Zulassung und die Platzzuteilung mit dem gegengezeichneten Vertragsformular. Der Aussteller übernimmt damit die mit der Anmeldung eingegangene Verpflichtung, alle Vorschriften der Ausstellung anzuerkennen und einzuhalten. Andere als die im Vertrag festgelegten Abmachungen sind ungültig. Mit dem Ausstellervertrag bestätigt der Aussteller, das Reglement erhalten zu haben.

5.2 Nicht aufgeführte oder nicht genehmigte Artikel dürfen nicht ausgestellt werden. Bei Zuwiderhandlung kann der Stand durch den Veranstalter geschlossen werden. Die Standmiete wird nicht zurückerstattet.

5.3 Allfällige Einsprachen gegen die vorgenommene Platzierung sind innert 7 Tagen nach Erhalt der Mitteilung des Veranstalters schriftlich einzureichen. Der endgültige Entscheid ist jedoch dem Veranstalter vorbehalten.

5.4 Aussteller, welche sich ungebührlich benehmen, können vom Veranstalter mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. In diesem Fall verfällt die Standmiete zugunsten des Veranstalters.

5.5 Der Ausstellervertrag ist jährlich neu abzuschliessen. Die ein- oder mehrmalige Zulassung begründet keinen Anspruch auf Zulassungen und gleiche Platzzuteilungen für Ausstellungen der folgenden Jahre.

5.6 Mit der Messeteilnahme erlauben die Aussteller dem Veranstalter Fotografieren vom Messestand und vom Standpersonal für Kommunikationszwecke zu nutzen.

### 6 Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen, Fälligkeiten

6.1 Eine Teilrechnung über 75% der aktuellen Verpflichtung gemäss Ausstellervertrag wird dem Aussteller mit dem gegengezeichneten Ausstellervertrag zugestellt. Diese Teilrechnung ist, ohne jeglichen Abzug, innert 20 Tagen nach Rechnungsstellung einzuzahlen.

6.2 Der Veranstalter hat das Recht, eine Akontozahlung von 100% der aktuellen Verpflichtung gemäss Ausstellervertrag einzufordern. Bei Ausstellern, die ihren Sitz im Ausland haben, umfasst die Akontorechnung immer 100% der Ausstellungskosten. Diese Akontorechnung ist, ohne jeglichen Abzug, innert 20 Tagen nach Rechnungsstellung einzuzahlen.

6.3 Die restlichen Kosten werden dem Aussteller nach der Messe in Rechnung gestellt, diese ist innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

6.4 Zahlungskonditionen: Teilrechnung 75% und Akontorechnung: innert 20 Tagen nach Rechnungsstellung netto, Schlussrechnung: 10 Tage netto. Alle Fälligkeitstage sind Verfalltage. Skonti dürfen keine abgezogen werden. Nach Fälligkeit wird 7% Verzugszins berechnet. Sämtliche Rechnungen sind in Schweizer Franken zu begleichen. Es dürfen dem Veranstalter keine Spesen entstehen.

6.5 Bei Nichteinhaltung der unter Punkt 6.4 erwähnten Zahlungsfristen hat der Veranstalter das Recht, die Standplatzreservation zu stornieren.

6.6 Die Kosten für nachträglich abbestellte Einrichtungen und Anschlüsse werden, falls diese schon erstellt worden sind, dem Aussteller in Rechnung gestellt und sind von diesem vollumfänglich zu bezahlen.

6.7 Bei einer Abmeldung nach Gültigkeit des Vertrages ist die Teilrechnung gemäss Ziffer 6.1 in jedem Fall geschuldet und verfällt zugunsten des Veranstalters. Bei Abmeldung weniger als 2 Monate vor Ausstellungsbeginn ist die gesamte Verpflichtung gemäss Ausstellervertrag geschuldet. Massgebend für das Datum ist das Eintreffen der schriftlichen Rücktrittserklärung bei der Leading Communication GmbH (die Stellung eines Ersatzausstellers ist nach Rücksprache und

Genehmigung des Veranstalters unter Leistung eines Unkostenbeitrages von CHF 500.-- möglich).

6.8 Forderungen gegen den Veranstalter müssen innert 3 Monaten nach Messeschluss geltend gemacht werden. Ansonsten erlöschen sie.

#### 7 Standbetrieb

7.1 Die Aussteller sind verpflichtet während der ganzen Öffnungszeit ihre Waren auszustellen und die Stände durchgehend bedient zu halten.

7.2 Musikdarbietungen, Vorfürhungen, Lautsprecherdurchsagen usw. müssen mit dem Veranstalter vereinbart werden. Es ist dabei auch auf das Interesse anderer Aussteller Rücksicht zu nehmen.

#### 8 Änderung des Ausstellungssortiments

8.1 Von der Ausstellerfirma auf dem Anmeldeformular aufgeführte Erzeugnisse sind für diese verbindlich. Abänderungen des Sortiments dürfen vom Aussteller nur nach Rücksprache mit dem Veranstalter vorgenommen werden.

8.2 Bei Nichteinhalten des angemeldeten Sortiments kann der Veranstalter die Entfernung des Ausstellungsguts anordnen.

#### 9 Verkauf, Preisanschrift und Verkaufsansätze

9.1 Der Verkauf von Waren und Dienstleistungen zu branchenüblichen Konditionen ist während den Messetagen gestattet. Ausgeschlossen in dieser Klausel sind die unter Punkt 9.5 und 9.6 erwähnten Vereinbarungen. Die Aussteller sind in der Gestaltung ihrer Preispolitik unter Vorbehalt der nachgenannten Ziffern 9.2 - 9.4 grundsätzlich frei.

9.2 Die Aussteller haben sich an die Regeln des lautereren Wettbewerbes zu halten. Insbesondere haben sie sich jeglicher Mittel zu enthalten, die gegen Treu und Glauben verstossen.

9.3 Die Aussteller haben ihre Ausstellungsgüter mit klaren und gut lesbaren Bezeichnungen der Verkaufspreise pro Verkaufseinheit in Schweizer Franken zu versehen (inkl. oder exkl. MwSt. und allfälligen weiteren Angaben).

9.4 Der Veranstalter kann bei Missachtung der Vorschriften gemäss Ziffer 9.2 - 9.4 die Zulassung eines Ausstellers verweigern oder gestützt auf Ziffer 24 dieses Reglements Massnahmen bis zum Ausschluss eines Ausstellers während der Messedauer ergreifen.

9.5 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Gratis-Degustationen einzuschränken oder eine Degustationspauschale in Rechnung zu stellen.

9.6 Alle Aussteller sind verpflichtet, bei eventuellem Bierauschank für die Standbesucher/Kunden (kein Verkauf), die Getränke bei den vom Veranstalter beauftragten Partnern zu beziehen.

9.7 Der Verkauf von Esswaren und Getränken zur direkten Konsumation vor Ort ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen und nach Abschluss des entsprechenden Ausstellervertrages erlaubt. Der Aussteller ist für das Einholen der erforderlichen Bewilligungen (Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für Gelegenheitswirtschaften) verantwortlich.

#### 10 Gastronomie

10.1 Für die Ausgabe aller Essen und Getränke dürfen nur Mehrweggeschirr oder PET-Flaschen und Alu-Dosen im Depotsystem verwendet werden.

10.2 Die Richtlinien und Weisungen des entsprechenden Merkblattes müssen zwingend befolgt werden.

#### 11 Behördliche Bewilligung und rechtlich verbindliche Vorschriften

11.1 Die Aussteller werden auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen des Bundes, des Kantons Schaffhausen und der Standort-Gemeinde verwiesen.

11.2 Die rechtsverbindlichen Vorschriften bezüglich Installations- und Konzessionsbestimmung, SEV-Prüfzeichen usw. haben auch Gültigkeit für alle Aussteller.

11.3 Aussteller, die Lebensmittel und/oder alkoholische Getränke verarbeiten, verkaufen oder zur Degustation anbieten, sind verpflichtet, sich an die Vorschriften des Lebensmittelinspektorats des Kantons Schaffhausen zu halten.

11.4 Alle gastronomischen Aussteller verpflichten sich, Bier (auch alkoholfreies), bierhaltige Getränke, Mostprodukte und alle alkoholfreien Getränke sowie Weine und Spirituosen ausschliesslich bei den vom Veranstalter beauftragten Partnern zu beziehen und während der gesamten Veranstaltung exklusiv anzubieten. Die Aussteller werden vom Veranstalter rechtzeitig darüber in Kenntnis gesetzt, welche Partner als Getränkelieferanten zu berücksichtigen sind.

#### 12 Technische und feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen

12.1 Die Elektroapparate und Installationen der Aussteller müssen einwandfrei funktionieren. Bei Störung der Fehlerstromschutzschalter kann der Veranstalter die Entfernung der betreffenden Apparate verlangen.

12.2 Die Lagerung und Aufbewahrung feuergefährlicher, explosiver oder leicht brennbarer Stoffe wie z.B. Benzin, Benzol, Azeton, Petrol, Spirit, Propan, Butangas usw. ist verboten. Am Messestand benötigte Gasflaschen müssen kippstabil gestellt und befestigt werden.

12.3 Kochherde und Feuerungen, Installationen für Gas, Wasser und Elektrizität müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Gasgrills (Gasgeräte) müssen über die Vignette einer gültigen Gaskontrolle verfügen und der Aussteller muss vor Ort eine entsprechende Checkliste ausfüllen.

12.4 Feuergefährliche oder leicht brennbare Dekorationen sind verboten. Aus sicherheitstechnischen Gründen ist es verboten, Reklame-, Spiel- und Unterhaltungsballons, die mit Helium oder anderen brennbaren oder giftigen Gasen gefüllt sind, in die Ausstellungsräume mitzubringen oder in diesen solche Ballons aufzufüllen, zu verkaufen oder abzugeben.

12.5 Feuermelder, Wandhydranten, Handfeuerlöschapparate und ähnliche Einrichtungen dürfen weder ganz noch teilweise mit Dekorationen, Wänden und Ausstellungsgut verbaut oder verstellt werden. Sie müssen gut sichtbar sein und ohne Hindernisse in Betrieb gesetzt werden können.

12.6 Die Notausgänge, Gänge, Durchgänge, Türen usw. dürfen nicht eingeeengt oder mit irgendwelchen Gegenständen verstellt werden. Alle Einfahrten sind auf ihrer ganzen Breite freizuhalten.

12.7 Der Aussteller bestätigt, dass er sich über die geltenden Bestimmungen der schweizerischen Brandschutzvorschriften informiert und diese auch für den Standbau einhält.

#### 13 Giftgesetz

13.1 Aufgrund des Bundesgesetzes über Verkehr mit Giften sind bestimmte Arten von Präparaten, welche infolge ihrer Zusammensetzung dem Giftgesetz unterliegen, an offenen Verkaufsstellen usw. verboten.

13.2 Es dürfen nur nach dem Giftgesetz erlaubte Waren verkauft werden. Der Aussteller ist für das Einholen der erforderlichen Bewilligungen verantwortlich.

#### 14 SUISA (Schweizerische Gesellschaft der Urheber und Verleger)

14.1 Aufgrund der bestehenden Staatsverträge und der schweizerischen Bestimmungen über das Urheberrecht ist die SUISA berechtigt, die nachstehend genannte Inanspruchnahme von Urheberrechten von einer gebührenpflichtigen Bewilligung abhängig zu machen.

14.2 Die Vermittlung von Musik in den Ausstellungsräumen, sei es durch Musiker oder Sänger, durch CDs, Schallplatten oder Tonbänder (Konzert, Unterhaltung, Modeschau, Tonfilm-, Tonbildschau, Hintergrundmusik usw.) ist bei der SUISA mindestens 10 Tage vor Beginn der Ausstellung anzumelden.

14.3 Der Veranstalter anerkennt keine Drittsprüche, welche infolge der Nichtbeachtung der SUISA-Vorschriften erhoben werden.

### 15 Haftungsausschluss des Veranstalters

15.1 Der Veranstalter ist für seine gesetzliche Haftung versichert. Er übernimmt jedoch keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen. Jegliche Haftung für Schäden und Abhandenkommen wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

15.2 Den Ausstellern wird empfohlen, ihr Standpersonal auf die Sorgfalts- und Obhutspflicht aufmerksam zu machen. Ferner sind Vorkehrungen gegen jedes Abhandenkommen von Messegütern zu treffen.

15.3 Witterungsbedingt kann es zu Bildung von Kondenswasser in den Zelthallen kommen. Es wird empfohlen, empfindliche Ausstellungsgüter zu schützen.

15.4 Durch die Bewachungs-Massnahmen des Veranstalters erfährt der Haftungsausschluss keine Einschränkungen.

### 16 Versicherungen

16.1 Der Veranstalter schliesst für seinen Bereich eine Haftpflichtversicherung für Ansprüche Dritter ab. Diese Versicherung deckt Haftpflichtansprüche gegenüber Ausstellern und Personal nicht ab. Die Aussteller sind für ihre Versicherungsdeckung selbst verantwortlich. Anlieferung, Rücktransport und Präsentieren der Ausstellungsgüter erfolgt auf eigene Gefahr, der Veranstalter lehnt jede Haftung ab.

16.2 Jeder Aussteller hat für Schäden, die er selbst oder von ihm beauftragte Dritte, gleich aus welchem Grund, an anderen Ständen, am Eigentum der Ausstellung oder am Leben und Besitz Dritter verursacht, aufzukommen.

16.3 Für die Folgen der gesetzlich gegebenen Haftung hat der Aussteller selbst aufzukommen, auch wenn er keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

### 17 Ausbau der Stände

17.1 In der Standmiete ist die Grundfläche des gemieteten Standes (bei Ständen im Ausstellertelt inkl. Holzboden) inbegriffen.

17.2 Als Extras werden alle weiteren Leistungen gemäss Ausstellervertrag und separater Bestellung fakturiert. Zusätzlich verrechnet werden Reparaturarbeiten von Leitungslöchern und Entfernen von Schrauben, Nägeln, Tapeten etc. an Wänden und Podesten nach Aufwand.

17.3 In der Grundgebühr in Höhe von CHF 300.- sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Strom- und Wasserverbrauchsanteil, Heizungs- und Lüftungsanteil, Entsorgung (ohne Stände), Bewachung und Sicherheitsdienst, Reinigung Allgemeinflächen, Ticketing
- Eintrag in der Messezeitung
- Eintrag im Online-Ausstellerverzeichnis
- Aussteller-WLAN (fair use policy)
- Zustellung allgemeiner Messeunterlagen
- Anteil an vom Veranstalter getätigten Werbeaktionen

17.4 Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand mit eigenen oder vom Veranstalter gemieteten Rück- und Seitenwänden abzugrenzen (gegenüber Zeltwand und/oder Nachbarstand).

17.5 Montage und Demontage des eigenen Standes auf dem durch den Veranstalter vorgesehenen Standort sowie Einrichten und Ausstatten des Standes ist Sache der Aussteller. Der Veranstalter ist jedoch berechtigt, besondere Vorschriften für eine einheitliche Gestaltung zu erlassen.

17.6 Der Veranstalter ist berechtigt, die Entfernung von Standeinrichtungen, die den allgemeinen und besonderen Vorschriften nicht entsprechen, zu verlangen oder nötigenfalls auf Kosten des Ausstellers vornehmen zu lassen.

### 18 Planung und Gestaltung der Stände

18.1 Die Gestaltung der Stände ist Sache der Aussteller und geht zu deren Lasten. Die Aussteller sind verpflichtet, dem Veranstalter auf Verlangen einen Entwurf oder ein Modell im Massstab über die Standdekorationen und Bauten vorzulegen. Für die Gestaltung der

Stände steht der Veranstalter den Ausstellern beratend zur Verfügung. Den Ausstellern wird im eigenen Interesse empfohlen, ihre Stände durch Fachleute gestalten zu lassen. Der Aussteller hat auf die Standgestaltung alle Sorgfalt zu verwenden. Die Gestaltung der Blenden/ Standbeschriftungen ist einheitlich und wird durch den Veranstalter ausgeführt, Änderungen sind nur mit Zustimmung des Veranstalters zulässig. Ist die Standgestaltung unschön, unsorgfältig oder aufdringlich, so kann der Veranstalter verlangen, dass die von ihm gerügten Mängel sofort beseitigt werden. Die Standgrössen können bedingt durch das Rastermass der Wände +/- 5 cm differieren.

18.2 Die Schaffhauser Herbstmesse ist eine Zeltmesse. Aufgrund der Untergrundbeschaffenheit (Wiese/Kies) ist es möglich, dass die (Holz-) Böden Gefälle aufweisen und nicht durchgehend im Blei verlegt sind. Unebene Böden begründen keine Ansprüche von Ausstellern.

### 19 Einrichten

19.1 Das Einrichten des Standes hat so zu geschehen, dass der gesamte Ausstellungsaufbau nicht gestört wird. Die Aussteller haben sich bei der Standeinrichtung an die vorgeschriebenen Termine zu halten. Falls eine längere Aufbauzeit benötigt wird, hat der Aussteller beim Veranstalter eine Bewilligung einzuholen.

19.2 Voraussetzung für das Einrichten der Stände ist die Begleichung der 1. Teilrechnung.

19.3 Der Zeitpunkt des Bezuges wird den Ausstellern durch den Veranstalter schriftlich mitgeteilt. Mit dem Einrichten der Stände darf nur gemäss Plan oder in Rücksprache mit dem Veranstalter begonnen werden.

19.4 Die Stände müssen bis zum vom Veranstalter mitgeteilten Termin eingerichtet sein. Über Stände, die 24 Stunden vor Eröffnung der Ausstellung noch nicht bezogen sind, kann der Veranstalter unverzüglich frei verfügen, unter voller Wahrung seines Anspruches auf die ganze Vertragssumme. Diese Vertragssumme ist auch dann geschuldet, wenn der Aussteller aus irgendeinem verschuldeten oder unverschuldeten Grund an der Ausstellung nicht teilnehmen kann.

19.5 Der Transport der Waren in die und aus den Ausstellungshallen ist während der Öffnungszeit untersagt. Es dürfen lediglich während der unter Ziffer 3.3 (Zutritt für Aussteller, Warenlieferung) aufgeführten Zeiten Waren eingeführt, respektive ausgeführt werden.

19.6 Allfällige Instandstellungskosten für Podeste gehen zulasten des Ausstellers.

19.7 Der Aussteller ist verpflichtet, auf dem Ausstellervertrag allfälliges Schwergut (über 200 kg/m<sup>2</sup>), besonders zu vermerken.

19.8 Der Aussteller ist verantwortlich und schadenersatzpflichtig für jede Beschädigung des Bodens. Er ist im eigenen Interesse gehalten, dem Veranstalter den Standort seines Schwergutes auf seinem Standplatz mittels eines Messeplanes bekannt zu geben, damit die notwendigen Unterkonstruktionen und Zuteilungen rechtzeitig und in der erforderlichen Grösse zu Lasten des Ausstellers vorverlegt werden können. Der Aussteller haftet ebenfalls für Verunreinigungen und Beschädigung durch auslaufendes Öl, Fett und dergleichen oder für Beschädigung aller Art.

19.9 Die Ausstellungswände sind Eigentum der Ausstellung und müssen sorgfältig behandelt werden.

19.10 Ausstellungsgüter, Aufbauten und Dekorationen, welche die normale Wandhöhe von 2.50 m überragen, sind nur erlaubt, wenn eine ausdrückliche Vereinbarung mit dem Veranstalter getroffen wurde. Solche Aufbauten, Firmentafeln, Signete, Dekorationen und dergleichen werden speziell berechnet. Über die entsprechenden Kosten wird erst nach Einsicht in die Pläne oder Modelle entschieden. Buchstaben, Schrifttafeln oder ausgesägte Dekorationsteile, die an die Wände genagelt werden, dürfen auf keinen Fall die Wandhöhe überragen und überschneiden, so dass die Rückseite von einem im Rücken liegenden Stand sichtbar ist.

19.11 Es ist ohne Einwilligung des Veranstalters verboten, irgendwelche Dekorations- und Standelemente im Laufgang stehen zu lassen.

Das Befestigen von Standelementen oder Dekorationsmaterial an der Zeltkonstruktion (Dach) ist aus statischen Gründen verboten.

19.12 Den Ausstellern wird empfohlen, für die Firmenbezeichnung und übrige Anschriften möglichst stilreine, saubere und gut leserliche Schrift zu verwenden.

19.13 Sämtliche Installationen für Licht, Kraft, Wlan, Wasser, Abläufe etc. müssen vorgängig (Ausstellervertrag) bestellt werden. Sämtliche Standanschlüsse für Licht, Kraft und Wasser dürfen nur durch die Ausstellungs-Installationsfirmen vorgenommen werden. Die Verrechnung an die Aussteller geschieht durch den Veranstalter.

19.14 Es steht dem Aussteller frei, die Wände selbst mit nicht feuergefährlichen Materialien abzudecken. Nach Schluss der Ausstellung müssen diese Wandüberzüge entfernt werden. Heftklammern, Nägel und Schrauben sind vom Aussteller zu entfernen oder werden als Extraleistung in Rechnung gestellt.

### **20 Bestellung technischer Anschlüsse, zusätzliche Standeinrichtungen und Extras**

20.1 Die Bestellung der technischen Anschlüsse hat auf dem den Ausstellern zugestellten Formular, auf welchem die gültigen Anschlussgebühren aufgeführt sind, zu erfolgen.

20.2 Trenn- und Rückwände, Bodenbeläge, allfällige gewünschte Podeste sowie weitere Standeinrichtungen werden den Ausstellern separat in Rechnung gestellt.

20.3 Der Veranstalter ist bestrebt, den Gegebenheiten angepasste Parkplätze für die Aussteller zur Verfügung zu stellen. Abgegrenzte Aussteller-Parkplätze in direkter Umgebung zum Messezelt sind nur mittels spezieller Parkkarte zugänglich. Pro Aussteller wird vom Veranstalter 1 Parkplatz kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Parkplätze sind limitiert, es besteht keine Parkplatzgarantie.

### **21 Schliessung von Ständen**

21.1 Der Veranstalter ist berechtigt, Ärgernis erregende oder das Gesamtbild der Ausstellung störende Stände zu schliessen.

### **22 Reinigung**

22.1 Die allgemeine Reinigung der Gänge, Toiletten usw. wird vom Messe-Reinigungsdienst besorgt.

22.2 Die tägliche Standreinigung ist Sache des Ausstellers.

### **23 Ausräumen der Stände**

23.1 Das Ausräumen der Stände ist Sache der Aussteller. Der Abtransport hat gemäss Abbauplan zu erfolgen. Mit dem Ausräumen darf am Schlussstag nicht vor Ausstellungsschluss begonnen werden.

23.2 Vermehrte Aufmerksamkeit bei Ausstellungsschluss und beim Räumen der Stände ist zu empfehlen, da während dieser Zeit eine besondere Verlustgefahr (Diebstahl) besteht.

23.3 Modulstände und Standflächen sind nach dem Ende der Messe aufgeräumt und besenrein zu hinterlassen. Allfällige Reinigungskosten für z. B. das Entfernen von Rückständen an gemieteten Wandelementen sowie das Entsorgen von Abfall und Karton etc. werden dem Aussteller in Rechnung gestellt (per Schlussrechnung).

23.4 Gegenstände, die nach der Messe liegen gelassen werden, werden drei Tage aufbewahrt, bevor sie dem offiziellen Fundbüro überreicht werden.

### **24 Vertragsrücktritt**

24.1 Aussteller, die sich verbindlich angemeldet haben, können aus dem Vertragsverhältnis nur unter Einhaltung von Ziffer 6 entlassen werden.

### **25 Massnahmen des Veranstalters für einen geordneten Betrieb**

25.1 Der Veranstalter übt auf dem gesamten Areal der Ausstellung für die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der jeweiligen Ausstellung das Hausrecht aus. Der Veranstalter ist berechtigt, Weisungen an die Angestellten, Beauftragten oder Aussteller zu erteilen.

25.2 Der Veranstalter ist berechtigt, jede geeignet erscheinende Massnahme für einen geordneten Ausstellungsbetrieb zu treffen. Zur Einhaltung seiner Vorschriften kann er das Notwendige auf Kosten und Risiko der säumigen Aussteller durchführen lassen oder nach fruchtloser Ermahnung den Stand ohne Kostenfolgen schliessen. Dem Fehlbaren steht keinerlei Anspruch auf Rückzahlung von Standmiete, Extras, Gebühren etc. oder gar Schadenersatz zu.

### **26 Höhere Gewalt**

26.1 Der Veranstalter ist bei Vorliegen von nicht durch ihn verschuldeten, zwingenden Gründen berechtigt, die Ausstellung abzusagen, zu verschieben, zu kürzen oder zu verlängern.

26.2 Sofern unvorhergesehene, politische, wirtschaftliche oder kriegerische Ereignisse oder eine Betriebsunterbrechung als Folge von Feuer-, Elementar-, Wasserschäden, Seuchen, Epidemien, Pandemien und dergleichen die Durchführung der Ausstellung verunmöglichen oder erschweren, erwächst dadurch den Ausstellern kein Anrecht auf Schadenersatz.

26.3 Sollte die Ausstellung aus Gründen wie politischer, wirtschaftlicher oder kriegerischer Ereignisse oder aufgrund von Feuer-, Elementar-, Wasserschäden, Seuchen, Epidemien, Pandemien und dergleichen nicht stattfinden können, bleiben die Stand- und Platzmieten der Messe verfallen.

26.4 Den Ausstellern wird empfohlen, für die Abdeckung der eigenen Verluste durch Feuer-, Elementar-, Wasserschäden, Seuchen, Epidemien, Pandemien und dergleichen eine Betriebsunterbrechungsver-sicherung abzuschliessen.

### **27 Anerkennung der Teilnahmebedingungen**

27.1 Mit seiner Unterschrift auf dem Ausstellervertrag anerkennt der Aussteller für sich und seine Angestellten oder Beauftragten das Ausstellungsreglement sowie allfällige besondere Vereinbarungen als verbindlich und verpflichtet sich, die Vorschriften in allen Teilen einzuhalten.

### **28 Rechtswahl**

28.1 Die vorliegende Vereinbarung sowie sämtliche darauf beruhende Rechtsanwendungen unterstehen dem schweizerischen Recht.

28.2 Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand Schaffhausen. Sie verzichten ausdrücklich auf die gesetzlichen und staatsvertraglichen Gerichtsstände.

### **29 Schlussbestimmung**

29.1 Dieses Ausstellereglement wurde vom Veranstalter der Schaffhauser Herbstmesse beschlossen und tritt ab 30. Januar 2026 in Kraft.

29.2 Dieses Ausstellereglement ersetzt alle früheren Aussteller Reglemente.

29.3 Punkte, die weder im Ausstellervertrag noch im Reglement geregelt sind, liegen im endgültigen und alleinigen Entscheid des Veranstalters der Schaffhauser Herbstmesse.

### **Schaffhausen, 30. Januar 2026**

#### **Leading Communication GmbH**

**Solenbergstrasse 35**

**8207 Schaffhausen**